PerspektivePraxis

FACHREPORT FÜR GENOSSENSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN

3

2026

DGRV

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
Auf der Zielgeraden - Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform 4
EEG 2027-Novelle und Netzanschlusspaket setzen Energiegenossenschaften unter Druck 7
Sauberes Trinkwasser durch genossenschaftliche Kooperation in Kolumbien 10

Liebe Leserinnen und Leser,

seit mittlerweile drei Jahren arbeitet die Bundesregierung an einer Reform des Genossenschaftsgesetzes (GenG). Nun zeichnet sich das Ende des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens ab: Anfang 2027 könnte das Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform in Kraft treten. Der aktuelle Regierungsentwurf enthält zahlreiche Maßnahmen zur Modernisierung des GenG. Zu den wichtigsten geplanten Änderungen zählen die Klarstellung der Zulässigkeit der mittelbaren Förderung, die Beschleunigung von Genossenschaftsgründungen sowie weitere Schritte zur Digitalisierung von Beteiligungs- und Verwaltungsprozessen. Doch es gibt nicht nur positive Nachrichten für die Genossenschaften. Sina Papstein, Leiterin unserer Abteilung Recht, erläutert die Kernpunkte der Novelle.

Viele Energiegenossenschaften sehen die aktuellen Entwicklungen in der Energiepolitik kritisch. Die geplanten Maßnahmen aus EEG-Novelle 2027 und Netzanschlusspaket drohen, die Investitionsbedingungen für erneuerbare Energien erheblich zu verschlechtern und den weiteren Ausbau auszubremsen. Im Beitrag der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beleuchtet Leiter Strategie und Politik René Groß die zentralen Regelungen der beiden Vorhaben sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Energiegenossenschaften.

Im Rahmen unserer Projektarbeit in Kolumbien versuchen wir Klimaschutz und wirtschaftliche Entwicklung miteinander zu verbinden. Wir unterstützen lokale Spar- und Kreditgenossenschaften dabei, ihren Kund:innen Investitionen in erneuerbare Energien zu ermöglichen. Gleichzeitig arbeiten wir daran, die organisatorischen und unternehmerischen Kompetenzen der Genossenschaften zu stärken, die solche grünen Projekte angehen. Ein konkretes Beispiel liefert die Wassergenossenschaft Juan Cojo-Cuchillas in der Region Girardota. Olga Thiel, Luisa Arias und Viviana Rúa aus dem Projektteam Lateinamerika zeigen auf, wie mithilfe eines grünen Kredits und des Kompetenzaufbaus in genossenschaftlicher Unternehmensführung die Wasserqualität für rund 5.000 Menschen nachhaltig verbessert wurde.

Auf der Zielgeraden - Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Ein Beitrag von Sina Papstein, Abteilungsleiterin Recht beim DGRV

Was lange währt, wird endlich gut? Der Gesetzgebungsprozess rund um die Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform dauert mittlerweile schon drei Jahre an. Er begann mit dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 2023 (siehe auch Perspektive Praxis 4/2023 (https://www.dgrv.de/digitalisierung-bei-genossenschaften/)) und führte bereits in der vergangenen Legislaturperiode zu einem ersten Regierungsentwurf. Durch das Scheitern der Ampelkoalition Ende 2024 wurde dieser Anlauf allerdings beendet (Grundsatz der Diskontinuität). Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Juni 2025 wurde das Novellierungsvorhaben wieder aufgenommen (siehe PerspektivePraxis 1/2026 (https://www.dgrv.de/staerkung-der-genossenschaftlichen-rechtsform-bericht-zum-aktuellen-gesetzgebungsverfahren/)). Ein weiteres Jahr verging, bis das BMJV am 15. Juli 2026 den aktuellen Regierungsentwurf veröffentlichte. Es sieht danach aus, dass sich der Gesetzgebungsprozess nunmehr auf der Zielgeraden befindet. Im Anschluss an die Sommer-Sitzungspause des Deutschen Bundestages startet das parlamentarische Verfahren und es darf mit einem Inkrafttreten der neuen Regelungen Anfang 2027 gerechnet werden. Was ist inhaltlich zu erwarten? Wir haben den Regierungsentwurf näher unter die Lupe genommen.

Klarstellung der Zulässigkeit der mittelbaren Förderung

§ 1 GenG definiert das Wesen der Genossenschaft und ist daher Herzstück des Genossenschaftsrechts. Genossenschaften sind hiernach Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Der Regierungsentwurf sieht vor,

§ 1 GenG um die "mittelbare" Förderung zu ergänzen. Diese Klarstellung bringt mehr Rechtssicherheit - nicht nur, aber vor allem - für Energiegenossenschaften.

Abmilderung der geplanten Einschränkung der Leitungsautonomie des Vorstands

§ 27 Absatz 1 Satz 3 GenG erlaubt in der aktuell geltenden Fassung, dass die Satzung bestimmter Genossenschaften die Gebundenheit des Vorstands an Weisungen der Generalversammlung vorsehen kann. Beschließt die Generalversammlung eine entsprechende Satzungsregelung, kann sie auf dieser Grundlage dem Vorstand konkrete Weisungen betreffend der Geschäftsführung erteilen. Eine derartige Satzungsgestaltung ist nur für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern zulässig. Der Referentenentwurf sah vor, diesen Anwendungsbereich auf Genossenschaften mit bis zu 1.500 Mitgliedern auszuweiten. Dies ist jedoch rechtspolitisch verfehlt und mit der Genossenschaftspraxis nicht vereinbar (siehe Perspektive Praxis 1/2026 (https://www.dgrv.de/staerkung-der-genossenschaftlichen-rechtsform-bericht-zum-aktuellen-gesetzgebungsverfahren/)). Erfreulicherweise konnte der DGRV mit seinem Petitum eine erhebliche Verbesserung der geplanten Regelung erwirken. Im Regierungsentwurf wird die Schwelle nun auf 150 Mitglieder abgesenkt. Der DGRV wird sich während des parlamentarischen Verfahrens für eine weitere Absenkung dieser Schwelle einsetzen.

Beschleunigung von Genossenschaftsgründungen

Die Gründung einer Genossenschaft soll zukünftig einfacher und schneller möglich sein. Hierzu sieht der Regierungsentwurf eine Verpflichtung der Registergerichte zur Eintragung einer neuen Genossenschaft binnen 20 Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen vor. Um Gründern die Auswahl des passenden Prüfungsverbands zu erleichtern, soll bei der Wirtschaftsprüferkammer die Datenbank für genossenschaftliche Prüfungsverbände erweitert werden. Auch hält der Regierungsentwurf an dem Vorhaben fest, die Gründungsgutachten der Prüfungsverbände zu standardisieren.

Weitere Schritte zur Digitalisierung

Bereits mit dem 4. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV), das Anfang 2026 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber im GenG weitgehend die Schriftform durch die Textform ersetzt. Der aktuelle Regierungsentwurf verfolgt die Digitalisierung konsequent weiter. Künftig soll die Information der Mitglieder durch die Genossenschaft grundsätzlich digital erfolgen können. Es sind Klarstellungen dahingehend vorgesehen, dass die Gründungsversammlung, Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Vertreterwahlen auch digital durchgeführt werden können. Zukünftig soll für die Vollmacht zur Abgabe der Beteiligungserklärung ebenfalls die Textform ausreichen. Auch soll die Genossenschaft einem neu beitretenden Mitglied nicht mehr zwingend einen Ausdruck der Satzung anbieten müssen, wenn die Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft abgerufen werden kann.

Einführung einer starren gesetzlichen Grenze für investierende Mitglieder

Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass die Satzung fakultativ prozentuale Höchstgrenzen für den Anteil der investierenden Mitglieder vorsehen können soll. Der Regierungsentwurf sieht nun in § 8b Absatz 3 GenG-E für den Anteil der investierenden Mitglieder eine gesetzliche Höchstgrenze von 50 % vor. Die Satzung soll nur eine niedrigere Grenze für investierende Mitglieder vorsehen können. Durch Einführung dieser starren Grenze soll die Abgrenzung der nach § 1 GenG zulässigen Genossenschaften von unzulässigen Genossenschaften erleichtert werden. Ausnahmen sieht der Regierungsentwurf für Arbeitnehmergenossenschaften vor. Eine weitere Ausnahme ist vorgesehen, wenn Mitglieder in die investierende Mitgliedschaft wechseln, weil sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen (zum Beispiel, weil sie ihr Geschäft an die nächste Generation übergeben haben). Die letztgenannte Ausnahme mildert insbesondere für landwirtschaftliche Genossenschaften die Folgen der vorgesehenen gesetzlichen Höchstgrenze für investierende Mitglieder ab. Der DGRV lehnt die starre Grenze dennoch ab, weil sie redlichen Genossenschaften unnötig Gestaltungsspielraum nimmt und für die intendierte Abgrenzung der zulässigen von den unzulässigen Genossenschaftsmodellen nicht geeignet ist.

Weitere Änderungen

Der 94 Seiten umfassende Regierungsentwurf beinhaltet viele weitere Änderungen. So hatte der DGRV zum Beispiel vorgeschlagen, das Regel-Ausnahmeprinzip im Fall der Nachschusspflicht umzukehren, da die gesetzlich geltende Nachschusspflicht in der Praxis regelmäßig durch eine entsprechende Satzungsregelung ausgeschlossen wird. Künftig soll die Nachschusspflicht nur gelten, wenn diese positiv in der Satzung vorgesehen ist. Bei der Einsicht in die Mitgliederliste wird der Datenschutz stärker berücksichtigt werden. Zur

Bekämpfung des Missbrauchs der genossenschaftlichen Rechtsform durch unseriöse Genossenschaften sollen zudem die Prüfungsrechte und Prüfungspflichten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände ausgeweitet und die staatliche Aufsicht über die Prüfungsverbände gestärkt werden.

Fazit

Beim vorliegenden Regierungsentwurf zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform wird, was lange währt, überwiegend endlich gut. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber die Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes weiter vorantreibt. Ebenso erfreulich ist, dass im Zuge dessen viele Forderungen des DGRV zur Stärkung der Rechtsform umgesetzt wurden. Der DGRV wird das Gesetzgebungsvorhaben im parlamentarischen Verfahren weiter begleiten und sich insbesondere für eine weitere Herabsenkung der Schwelle in § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG einsetzen.

EEG 2027-Novelle und Netzanschlusspaket setzen Energiegenossenschaften unter Druck

Ein Beitrag von René Groß, Leiter Strategie und Politik, Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV

Die Energiewende in Deutschland lebt von der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten die rund 1.000 Energiegenossenschaften, in denen sich mehr als 220.000 Menschen zusammengeschlossen haben, um den Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort voranzutreiben. Gemeinsam mit regionalen Banken mobilisieren sie privates Kapital für Wind-, Solar-, Biomasse- und Wärmeprojekte und sorgen gleichzeitig für Akzeptanz, demokratische Teilhabe und regionale Wertschöpfung. Mit der EEG-Novelle 2027 und Netzanschlusspaket drohen aktuell einige Gesetzesänderungen, die die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien erschweren und die Vielfalt der Akteure im Strommarkt schwächen.

Vor diesem Hintergrund blickt die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften mit großer Sorge auf die von der Bundesregierung vorgelegten Reformen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027/EEG-E) sowie des Energiewirtschaftsgesetzes ("Netzanschlusspaket"/EnWG-E). Zahlreiche Regelungen drohen die Investitionsbedingungen erheblich zu verschlechtern und den Ausbau erneuerbarer Energien zu bremsen. Statt zusätzlicher Hürden braucht es verlässliche, investitionsfreundliche Rahmenbedingungen, um das Potenzial der Energiegenossenschaften weiterhin nutzen zu können.

Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen der beiden Vorhaben und ihre Auswirkungen auf Energiegenossenschaften zusammengefasst.

Mehr Unsicherheit für Investitionen

Der Kabinettsentwurf des EEG 2027 sieht eine Reihe neuer Regelungen vor, die zwar auf eine stärkere Marktintegration und Systemsteuerung abzielen, zugleich aber die wirtschaftlichen Grundlagen vieler Projekte schwächen könnten. Viele der neuen Regelungen gefährden die Investitionssicherheit. Es beginnt bereits bei der grundlegenden europarechtlichen Genehmigung des EEG, die Ende 2026 ausläuft. Da die Europäische Kommission die Einführung von Differenzverträgen (CfD) als Voraussetzung für eine Neugenehmigung betrachtet, muss dieser Rahmen zeitnah verabschiedet werden, um einen Förderstopp für neue EE-Projekte ab 2027 zu verhindern. Gleichzeitig drohen die in § 21d EEG-E vorgesehenen CfD-Regelungen mit unmittelbarer Erlösabschöpfung, fehlendem Marktwertkorridor und einer Absenkung der Anwendungsgrenze auf 100 Kilowatt (kW) insbesondere innovative Projekte, Energiegenossenschaften und kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) unverhältnismäßig zu belasten.

Beim Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik bestehen weitere erhebliche Risiken. Die geplante Regionalisierung des Referenzertragsmodells in § 36h EEG-E könnte die Wirtschaftlichkeit zahlreicher Windprojekte außerhalb Süddeutschlands beeinträchtigen und Standorte mit genehmigungsbedingten Ertragsbeschränkungen zusätzlich benachteiligen. Zugleich ist der in § 37b EEG-E vorgesehene Höchstwert für PV-Freiflächenanlagen angesichts neuer Belastungen wie CfD, Redispatch-Vorgaben und weiterer Kostenrisiken zu niedrig angesetzt. Hinzu kommt die geplante stärkere Ausrichtung der erneuerbaren Energien auf Marktmechanismen. Die vorgesehene Abschaffung der festen Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG-E) und der faktische Direktvermarktungszwang (§ 21 Abs. 1 EEG-E) kommen insbesondere für kleinere Photovoltaikprojekte zu früh und könnten deren bisherige Kalkulationsgrundlage erheblich schwächen.

Wirtschaftliche Vermarktungsstrukturen und die notwendige digitale Infrastruktur stehen vielerorts noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Dadurch besteht die Gefahr, dass insbesondere kleinere und regionale Akteure zurückhaltender agieren.

Steigende Gefahr für Akteursvielfalt

Einschnitte wird es auch durch die Rahmenbedingungen für regionale Beteiligungsmodelle geben. Bestehende Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften (§§ 3 Nr. 15, 22, 22b EEG) werden nicht ausreichend an aktuelle technische und wirtschaftliche Entwicklungen angepasst. Gleichzeitig drohen mit der Abschaffung der festen Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG-E), dem faktischen Direktvermarktungszwang (§ 21 Abs. 1 EEG-E) sowie dem Wegfall des Volleinspeisebonus und der Vereinheitlichung der Vergütungssätze (§ 48 EEG-E) erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Bürgerenergieprojekte, Mieterstrommodelle und gewerbliche Dachanlagen. Da für kleine Strommengen vielfach noch keine tragfähigen Vermarktungsstrukturen bestehen, verlieren insbesondere lokale Akteure wichtige Kalkulationsgrundlagen. Hinzu kommt, dass notwendige Verbesserungen bei den Bürgerenergieregelungen ausbleiben und wichtige Instrumente wie der Bürgerenergiebericht (§ 99b EEG-E) gestrichen werden sollen. Dies könnte die Umsetzung regional verankerter Energieprojekte erschweren und die Beteiligung lokaler Akteure schwächen.

Eine weitere Herausforderung betrifft die Rolle steuerbarer erneuerbarer Energien. Biomasseanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und stellen vielerorts eine zentrale Wärmequelle für genossenschaftlich organisierte Nahwärmenetze dar. Der vorgesehene Förderrahmen reicht jedoch nicht aus, um notwendige Investitionen in Modernisierung und Flexibilisierung dauerhaft anzureizen. Zusätzliche Risiken ergeben sich für den Solarausbau auf gewerblichen Gebäuden. Die geplante Verringerung des Ausschreibungsvolumens für Gewerbedachanlagen von 2.300 auf 1.500 MW (§ 28b EEG-E) sowie die Verlagerung nicht bezuschlagter Mengen in das Freiflächensegment (§ 28a Abs. 3 Nr. 1 lit. b EEG-E) könnten die Dynamik in einem wichtigen Ausbaubereich deutlich bremsen. Dadurch droht das politische Ziel eines starken Zubaus von Solaranlagen auf und an Gebäuden in den Hintergrund zu geraten.

Weniger Anreize für den Ausbau

Die geplante Neuausrichtung der Photovoltaikförderung birgt erhebliche Risiken für das Erreichen der Ausbauziele. Neben der geplanten Verringerung des Ausschreibungsvolumens für Gewerbedachanlagen könnten weitere vorgesehene Änderungen dazu führen, dass Dachflächen künftig nicht mehr vollständig für die Stromerzeugung genutzt werden. Mit der Streichung des Strommengenpfads in § 4a EEG würde ein wichtiger Indikator entfallen, um den tatsächlichen Fortschritt der Energiewende anhand der erzeugten Strommenge zu messen. Letztlich würde der Beitrag zur Stromversorgung durch eine bewährte Technologie unnötigerweise reduziert.

Auch die vorgesehenen Änderungen bei Ausschreibungen und Vergütungssystemen werden dazu führen, dass trotz ambitionierter Ausbauziele künftig weniger wirtschaftlich tragfähige Projekte realisiert werden können. Besonders betroffen wären Dachanlagen, innovative Solarkonzepte sowie Projekte, die aufgrund höherer technischer Anforderungen überdurchschnittliche Investitionskosten aufweisen. Die geplante Abschaffung des eigenständigen Ausschreibungssegments für besondere Solaranlagen (§ 37d EEG 2023) und die Kürzung von Förderzuschlägen könnten den Markthochlauf von flächeneffizienten Technologien wie Agri-Photovoltaik oder Floating-PV erheblich bremsen. Zudem erschweren regulatorische Unsicherheiten, etwa bei Kundenanlagen nach dem BGH-Urteil von 2025 und die bislang fehlende dauerhafte Absicherung dezentraler

Stromliefermodelle, wichtige Investitionen in Mieterstrom- und Quartierslösungen. Gleichzeitig wird eine effizientere Steuerung am Netzverknüpfungspunkt statt an der Erzeugungsanlage bislang nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl dadurch lokale Nutzung, Speicherung und Sektorkopplung von erneuerbarem Strom erleichtert werden könnten.

Neue Hürden beim Anschluss erneuerbarer Energien

Neben der EEG-Novelle sorgt auch das sogenannte Netzanschlusspaket für erhebliche Vorbehalte. Zwar ist das Ziel richtig, Netzanschlüsse zu beschleunigen und die Integration erneuerbarer Energien zu verbessern. Die vorgesehene Ausgestaltung wird dieses Ziel aber nicht erreichen.

Stattdessen würden wirtschaftliche Belastungen für neue Projekte entstehen. So könnten der Redispatch-Vorbehalt (§§ 13a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E sowie § 8 Abs. 4, Abs. 6 EEG-E), die geplante pauschale Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Abs. 1 EEG-E) und mögliche Baukostenzuschüsse (§ 17 EEG-E), Risiken und Kosten des Netzausbaus zunehmend auf Anlagenbetreiber verlagern. Für regional verankerte Energiegenossenschaften, die ihre Projekte nicht beliebig in andere Regionen verlagern können, würde dies die Planbarkeit erheblich erschweren. Die Änderungen könnten zu verringerten Erträgen durch neue Steuerungs- und Begrenzungsmechanismen führen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Energiegenossenschaften gleichzeitig mit höheren Kosten, steigenden Risiken und geringeren Erträgen konfrontiert werden.

Durch die neuen Regelungen droht außerdem eine Zersplitterung der Netzanschlussverfahren. Statt einheitlicher und transparenter Prozesse könnten durch weitreichende Ermessensspielräume der Netzbetreiber unterschiedliche Vorgaben, Priorisierungskriterien und Reservierungssysteme entstehen. Für Projektierer und Energiegenossenschaften würde dies zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten und die Planungssicherheit reduzieren.

Lokale Stromnutzungsmodelle wie Energy Sharing (§ 42c EnWG) benötigen einfachere und wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen, damit sie einen spürbaren Beitrag zur Energiewende leisten können. Für solche Modelle werden die bestehenden komplizierten Regelungen jedoch nicht verbessert. Beispielweise sollen Anlagen weiterhin an der Erzeugung statt am Netzverknüpfungspunkt gesteuert werden, obwohl dadurch lokal genutzter oder gespeicherter Strom unnötig abgeregelt wird. Nur bei Verbesserung dieser Regelungen könnte lokal erzeugter Strom verstärkt vor Ort genutzt und die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien weiter gesteigert werden.

Fazit

Die geplanten Novellen von EEG und EnWG führen zu zusätzlichen Kosten, Risiken und Unsicherheiten für Investitionen in erneuerbare Energien. Für Energiegenossenschaften und andere kleine sowie mittlere Marktakteure werden dadurch viele Projekte wirtschaftlich schwerer kalkulierbar oder sogar nicht mehr umsetzbar.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften wird sich daher weiterhin für verlässliche Investitionsbedingungen, transparente Verfahren und langfristige Planungssicherheit einsetzen. Nur so werden die Investitionen der Energiegenossenschaften vor Unsicherheiten geschützt und bleiben Akteursvielfalt und Anreize für den Ausbau erhalten.

Sauberes Trinkwasser durch genossenschaftliche Kooperation in Kolumbien

Ein Beitrag von

Olga Thiel, Referentin Lateinamerika,
Luisa Arias, Projektkoordinatorin,
Viviana Rúa, Projektberaterin

Wie lassen sich Klimaschutz und wirtschaftliche Entwicklung miteinander verbinden? Mit dem Projekt "LAC E-Coop: Pilotierung grüner Finanzierungen zur Förderung gemeinschaftsbasierter Lösungen für saubere Energie" (2024-2027) verfolgt der DGRV gemeinsam mit ausgewählten Partnern in sechs Ländern Lateinamerikas dieses Ziel.

Das von der Interamerikanischen Entwicklungsbank (Inter-American Development Bank, IDB) und ihrem Zweig für innovative Projekte IDB Lab finanzierte Vorhaben unterstützt Spar- und Kreditgenossenschaften dabei, Investitionen in erneuerbare Energien zu ermöglichen. Menschen in ländlichen Regionen sollen auf diese Weise Zugang zu erschwinglicher Finanzierung für moderne Energiegewinnung erhalten. Wie sich dies in Verbesserungen für die Menschen vor Ort übersetzen lässt, zeigt unser Projekt in Kolumbien: Dort konnte die Wassergenossenschaft Juan Cojo-Cuchillas mithilfe eines grünen Kredits der Spar- und Kreditgenossenschaft CFA ihre Wasseraufbereitung modernisieren und die Trinkwasserqualität für rund 5.000 Menschen deutlich verbessern.

Mitglieder von Juan Cojo-Cuchillas

Grüne Kredite und fachliche Begleitung für eine bessere Trinkwasseraufbereitung

In Kolumbien arbeiten wir mit den Spar- und Kreditgenossenschaften CFA und Coogranada zusammen. Diese haben mithilfe der IDB-Finanzierung gezielte Kreditlinien entwickelt, um grüne Finanzprodukte anbieten zu können. Die Kredite richten sich vor allem an Zusammenschlüsse kleinbäuerlicher Produzentinnen und Produzenten, aber auch an Genossenschaften anderer Branchen im ländlichen Raum und können

beispielsweise zur Finanzierung von Solartechnologien für Produktions- und Verarbeitungsprozesse genutzt werden.

Doch das Projekt ist umfangreicher: Der DGRV ergänzt die Finanzierung durch gezielte genossenschaftliche Organisations- und Unternehmensberatung. Dabei wird analysiert, wie die Genossenschaft aufgestellt ist, etwa in Bezug auf seine Zusammenarbeit mit den Mitgliedern. Aber auch ihre Marktanbindung, ihre finanzielle Situation sowie die Entwicklung ihrer Produkte oder Dienstleistungen und deren ökologischen Auswirkungen werden betrachtet. So wird sichtbar, was bereits gut funktioniert und wo noch Entwicklungspotenzial besteht. Auf dieser Grundlage entsteht ein individueller Aktionsplan, der genau auf die jeweilige Genossenschaft zugeschnitten ist. Die Fortschritte werden regelmäßig überprüft.

Wie dieser Ansatz konkret wirkt, zeigt das Beispiel der Wassergenossenschaft Juan Cojo-Cuchillas in der Gemeinde Girardota in Kolumbien. Die Organisation versorgt rund 5.000 Menschen in ländlichen Gebieten mit Trinkwasser. Um die Wasseraufbereitung zu verbessern, plante die Organisation die Anschaffung einer Solaranlage. Aufgrund der hohen Investitionskosten war eine Finanzierung jedoch lange Zeit nicht möglich. Erst durch einen grünen Kredit der Kreditgenossenschaft CFA konnte die Solaranlage installiert werden. Sie liefert nun den Strom für die Automatisierung des Aufbereitungsprozesses. Vor Beginn des Projekts wurden die Chemikalien für die Wasseraufbereitung manuell dosiert. Dieser Prozess war nicht nur zeitaufwendig, sondern auch anfällig für Fehler und Risiken, was zu Schwankungen in der Wasserqualität führen konnte. Die Automatisierung hat die Abläufe deutlich verbessert: Die Dosierung erfolgt nun präziser, die Wasserqualität ist stabiler und gleichzeitig konnten die Betriebskosten gesenkt werden.

Des Weiteren wurde die Juan Cojo-Cuchillas Genossenschaft durch genossenschaftliche Organisations- und Unternehmensberatung weiterhin begleitet. Es wurde mit der Genossenschaft ein individueller Aktionsplan entwickelt, um die Organisation ganzheitlich zu stärken. Beraterinnen und Berater begleiten Juan Cojo-Cuchillas in den Bereichen Governance, Mitgliederförderung und Zusammenarbeit, Dienstleistungen (hier die Bereitstellung von Trinkwasser), Finanzen sowie Umweltschutz. Auf diese Weise soll die nachhaltige Entwicklung und langfristige Leistungsfähigkeit der Organisation erreicht werden. Juan Cojo-Cuchillas ist zudem Teil eines von CFA begleiteten Netzwerks aus elf Wasserorganisationen, das den fachlichen Austausch und die gegenseitige Unterstützung fördert.

Mit genossenschaftlicher Organisations- und Unternehmensberatung regionale Entwicklung fördern

Das Beispiel zeigt, dass nachhaltige Entwicklung mehrere Komponenten umfasst. Technologie und Finanzierung sind wichtige Voraussetzungen, entfalten ihre Wirkung aber erst im Zusammenspiel mit leistungsfähigen und gut organisierten genossenschaftlichen Strukturen.

Während grüne Kredite notwendige Investitionen ermöglichen, sorgt unsere genossenschaftliche Organisations- und Unternehmensberatung dafür, dass Genossenschaften diese Chancen auch langfristig nutzen können. Sie stärkt Kompetenzen, verbessert Strukturen und fördert eigenverantwortliches Handeln. So können gemeinschaftlich organisierte Unternehmen insbesondere in ländlichen Regionen dazu beitragen, grundlegende Dienstleistungen wie die Wasser- und Energieversorgung nachhaltig bereitzustellen.